

1. Gegenstand des Vertrags („Vertrag“)

1.1. ZVO Energie GmbH („ZVO“) liefert für die Lieferstelle des Kunden (natürliche Person, die das Gas für private Zwecke benötigt oder nutzt) für dessen Eigenverbrauch außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung Erdgas in Niederdruck der Gruppe H in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität und mit der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“) an das Ende des Netzanschlusses.

1.2. Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Letztverbraucher ist und das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft und sein Jahresgasverbrauch weniger als 300.000 kWh beträgt. Sofern die jeweilige Jahresmenge überschritten wird oder der Netzbetreiber eine Leistungsmessung in Rechnung stellt, behält sich ZVO das Recht vor, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.

§ 53a EnWG bleibt unberührt.

2. Umfang der Gaslieferung

2.1. Die Belieferung erfolgt nur im Standardlastprofil (SLP).

2.2. ZVO deckt den gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrages. Dies gilt nicht,

- soweit der Kunde seinen Gasbedarf durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen deckt,
- soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von ZVO nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2 beruht oder
- soweit und solange ZVO an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ZVO nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ZVO von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von ZVO nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2 beruht. ZVO ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn, Laufzeit, Übergangsregelung

3.1. Der Kunde unterbreitet ZVO durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrages ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von ZVO zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. ZVO behält sich vor, den Abschluss des Vertrags mit dem Kunden abzulehnen.

3.2. Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten (Erstvertragslaufzeit), beginnend mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Während der Erstvertragslaufzeit kann der Vertrag von keiner Vertragspartei ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit gemäß Satz 3 auf unbestimmte Zeit, kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3.3. Bei einem Wohnsitzwechsel des Kunden ist sowohl der Kunde als auch ZVO abweichend von Ziffer 3.2 berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Im Falle einer umzugsbedingten Kündigung durch den Kunden informiert der Kunde ZVO insbesondere über das Datum des Auszuges sowie seine neue Rechnungsanschrift.

3.4. Ist der Kunde Haushaltskunde im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG (Letztverbraucher, der Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft), gilt abweichend von 3.3. folgende Regelung: Bei einem Wohnsitzwechsel des Kunden ist sowohl der Kunde als auch ZVO abweichend von Ziffer 3.2 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ZVO dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrags an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde im Falle der Kündigung gemäß Satz 1 ZVO in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

3.5. Die Kündigung bedarf der Textform. ZVO soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, kann er den Vertrag darüber hinaus im Internet unter www.zvo.com durch Anklicken auf die Kündigungsschaltfläche „Verträge hier kündigen“ und dem anschließenden Anklicken der Bestätigungsschaltfläche „jetzt kündigen“ auf der Bestätigungsseite kündigen; in diesem Fall wird ZVO dem Kunden den Inhalt sowie Datum und Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag durch die Kündigung beendet werden soll, sofort auf elektronischem Wege in Textform bestätigen.

3.6. ZVO darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

3.7. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie die in diesem Vertrag genannten Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

3.8. Der Vertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und ZVO über die Lieferung von Gas an die im Auftrag genannte Lieferstelle. Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander aus Gaslieferungen von ZVO an den Kunden vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt richten sich nach den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.

4. Gaspreis

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte und abgenommene Gas zu bezahlen.

4.2. Der vom Kunden zu zahlende Gaspreis ergibt sich zunächst aus den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen. Kommt es nach Vertragsschluss und vor Lieferbeginn zu einer auf Ziffer 5 gestützten Preisänderung, so tritt der geänderte Preis an die Stelle des bei Vertragsschluss vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter www.zvo.com einsehen oder telefonisch bei ZVO erfragen.

4.3. Die Preise verstehen sich einschließlich Steuern (Energie- und Umsatzsteuer).

5. Preisänderungen

5.1. Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die jeweils an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte (z. B. Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung), die Konzessionsabgaben, die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten des Kundenmanagements, die Kosten für die Abrechnung, die Kostenpositionen des Marktgebietsverantwortlichen sowie die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

5.2. Preisänderungen durch ZVO erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch ZVO sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. ZVO ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist ZVO verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3. ZVO nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. ZVO hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf ZVO Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.4. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.5. Ändert ZVO die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird ZVO den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. ZVO soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.2 bleibt unberührt.

5.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.

5.7. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 5.1 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz

1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6. Erläuterung zu Optionen

6.1. Der Vertrag bildet die zwingende Voraussetzung für den Abschluss von Optionen. Soweit eine Option abgeschlossen wird, haben die Regelungen dieser Ziffer 6 Vorrang vor den Regelungen des Vertrages.

6.2. Die Laufzeit einer Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und endet automatisch nach Ablauf von 12 Monaten (Privatgas12fix) bzw. nach Ablauf von 24 Monaten (Privatgas24fix), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.3. Während der Laufzeit einer Option kann der Vertrag nicht gemäß Ziffer 3.2 gekündigt werden. Das Ende einer Option lässt den bestehenden Vertrag unberührt, es sei denn, der Kunde kündigt den Vertrag fristgerecht zum gleichen Zeitpunkt. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht zum Ende der jeweiligen Option, gelten die dann gültigen Preise des Vertrages.

6.4. Während der Laufzeit einer Option ist ein Tarifwechsel nicht möglich.

6.5. Während der Laufzeit einer Option erfolgen Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Energiesteuer nach Ziffern 5.2 bis 5.5, der Umsatzsteuer nach Ziffer 5.6 sowie auf der Grundlage von Ziffer 5.7. Etwasige Veränderungen aller anderen in Ziffer 5.1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Ziffer 5.2 Satz 5.

7. Ablesung, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

7.1. ZVO legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.

7.2. ZVO kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von ZVO an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. ZVO darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

7.3. Beauftragte von ZVO haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7.4. ZVO kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/dienstleister oder ein Beauftragter von ZVO das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

7.5. ZVO ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei ZVO, so hat er ZVO zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen ZVO zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8. Abrechnung

8.1. ZVO rechnet den Verbrauch von Gas in der Regel einmal jährlich ab, spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums. Bei von der jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen. Spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertrags erhält der Kunde eine Abschlussrechnung.

8.2. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwerts (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennkessel) geringer.

8.3. Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettoarbeitspreisen multipliziert; der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.

8.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

9. Rechnungsstellung, Abschlagszahlung, Bezahlung

9.1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann ZVO für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Gasverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Gasverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Gasverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet; anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich aus der Abrechnung für den Kunden ein Guthaben, ist dieses vom ZVO vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuführen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden dem Kunden binnen zwei Wochen ausgezahlt.

9.2. Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten.

9.3. Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von ZVO angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

9.4. Bei Zahlungsverzug kann ZVO die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

9.5. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn

- die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.

9.6. Gegen Ansprüche von ZVO kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von ZVO erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

10.1. ZVO ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird ZVO den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über

mehrere Monate und erhebt ZVO Abschlagszahlungen, so kann ZVO die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

10.2. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann ZVO in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann ZVO die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

11. Unterbrechung der Versorgung

11.1. ZVO kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

11.2. ZVO ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. ZVO kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird ZVO eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen ZVO und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von ZVO resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

11.3. ZVO hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Ziffer 9.4 Sätze 2 – 5 gelten entsprechend.

12. Haftung

12.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

12.2. ZVO haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet ZVO für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. ZVO haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von ZVO ausgeschlossen.

12.3. Die Haftungsregelung nach Ziffer 12.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die ZVO einzustehen hat.

13. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Widerspruchsrecht

13.1. ZVO ist zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges oder zum Füllen von vertraglichen Lücken berechtigt, Vertragsbedingungen zu ändern, wenn

- diese durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- diese durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder
- eine Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, die für die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und dieser Umstand zu einer Lücke im Vertrag oder einer nicht unwesentlichen Störung der Ausgewogenheit des Vertragsgefüges – insbesondere bezogen auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt.

13.2. Ziffer 13.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

13.3. Änderungen der Vertragsbedingungen werden nicht ohne Zustimmung des Kunden wirksam. ZVO informiert den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen in Textform mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts, ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten sollen. Der Kunde stimmt der Änderung der Vertragsbedingungen zu, wenn er ihr nicht bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform widerspricht.

13.4. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen.

13.5. Auf die Rechte und Folgen gemäß den Ziffern 13.3 und 13.4 wird ZVO den Kunden im Rahmen der Mitteilung besonders hinweisen. Sofern der Kunde den Vertragsänderungen nicht widerspricht oder nicht von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, legt ZVO diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.

14. Schlussbestimmungen

14.1. ZVO darf sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.

14.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung des Kunden ist jedoch nicht erforderlich bei einer Übertragung auf ein mit ZVO verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

14.3. ZVO wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

14.4. Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

14.5. Ist der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, sondern Unternehmer im Sinne von § 14 BGB und befindet sich der Ort der Gasabnahme nicht am Gerichtsort von ZVO, ist Gerichtsstand der Sitz von ZVO.

14.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.7. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam und undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.

Energieeffizienz: Wir weisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de). **Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung richten Sie an unseren Kundenservice: ZVO Energie GmbH, Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf, Telefon 04561/399-111, E-Mail kundenservice@zvo.com**

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 0228/141516, verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030/27572400, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

Stand: 01.10.2023